

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und ihm die Erkenntlichkeit der Nation werthtätig zu bezeugen;

In Erwägung endlich, daß dieser Zweck erreicht, und daß die Gerechtigkeit mit dem Drange der gegenwärtigen Umstände vereinigt werden kann, wofern die Republik die Forderungen der Soldaten vermittelst solcher Bons befriedigt, die zur Bezahlung der Auflagen angenommen würden, und wohl auch in günstigeren Zeiten durch baares Geld ersetzt werden können;

B e s c h l i e ß t :

1. Es sey allen Chefs von denjenigen Corps, die gegenwärtig noch auf den Beinen stehen, und nun sollen abgedankt werden, der Auftrag erteilt, ganz ungesäumt einen Etat über die Forderungen sowohl der Offiziere als der Soldaten zu verfertigen, und zu dem Ende hin den Hauptmann, die Offiziere, den Sergent-Major und den Fourier jeder Compagnie zur Berichtigung der Rechnung jedes Mannes anzuhalten, von dem Offizier an bis auf den Tambour, der seiner Fahne seit dem Tage, wo er in Thätigkeit gesetzt worden, bis zum 25. des lauffenden Monats July treu geblieben.

2. Nachdem auf solche Weise für die Zeit dieses Dienstes die Summe des Darlehens und abschlägigen Vorschusses bestimmt seyn wird, so zieht man hievon das empfangene Darlehen ab, so wie auch die gelieferten Kleiderstücke, Wasche, Beschuhung, nebst der Verpflegung in den Spitalern, wofür aber nur so viel, als dargelehnt worden, zurückbehalten wird, hingegen nichts von dem Vorschuss auf Abrechnung hin, der dem Soldaten für seinen Unterhalt bleibt.

3. Die auf solche Art gezogenen Rechnungen werden auf einen General-Etat der Compagnie getragen, der von allen Offizieren, von dem Sergent-Major und dem Fourier ab, geschlossen und unterzeichnet werden soll.

4. Nach diesem Etat verfertigt und unterzeichnet der Hauptmann ein Bon für jeden Mann, nach dem hier beyliegenden Modell. Alle diese Bons, so wie auch den General-Etat über die schuldigen Summen, übergiebt er persönlich und in Anwesenheit des Quartiermeisters dem Chef des Corps. Diese beyden Offiziere halten die Bons und den General-Etat gegeneinander, und, wenn sie dieselben übereinstimmend finden, drücken sie ihnen durch ihre Unterzeichnung das Siegel der Richtigkeit auf.

5. Jedes Bon wird sogleich seinem Eigenthümer zugestellt.

6. Die Nummer des Bons, das jedem Militär zugestellt wird, wird an dem Rande seiner Rechnung auf dem General-Etat jeder Compagnie angeschrieben.

7. Von dem Generaletat über die Anforderungen jeder Compagnie verfertigt man fünf Copieen, die eine für den Finanzminister, die andere für den Kriegsminister, die dritte für den Commissair-Ordonnateur, die vierte für die Verwaltungskammer des Kantons, der die Compagnie liefert, die fünfte bleibt in der Hand des Hauptmanns.

5. Der Finanzminister soll die schleunigsten Maßnahmen ergreifen, damit die Schulden, die von dem rückständigen Solde herrühren, bezahlt werden können. Zu diesem Ende hin, wird er Fonds an die Berw. Kammern liefern, welche die Liquidation bewerkstelligen, indem sie die Bons annehmen, und dem Kriegsminister zuschicken. Diese Bons werden noch über dies für Entrichtung jeder Art von Auflagen angenommen.

9. Ebenfalls sey der Finanzminister eingeladen, hinreichenden Fonds an den General-Zahlmeister anzuweisen, damit er die laufenden Schulden vom 25. Jul. bis zur Entlassung jedes Corps berichtigen könne.

10. Die Rechnungen des Etat-Majors der Armee, und der Angestellten, bei den Spitalern, werden nach der oben beschriebenen Art und Weise von dem Ordonnateur, von dem Chef des Etat-Major und dem Kriegskommissair geschlossen.

11. Der Finanzminister und der Kriegsminister sind zur Vollziehung des gegenwärtigen Arretes beauftragt, jeder für seine Behörde.

G e s e z g e b u n g.

Grosser Rath 23. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft über Organisation der Legion.)

Helvetische Artilleristen.

Die stehende Artillerie begreift zum Anfange 300 Mann, in 3 Compagnien getheilt; jede Compagnie hat:

- 1 Capitain.
- 1 Lieutenant.
- 2 Unterlieutenants.
- 1 Feldwebel.
- 1 Fouriersergent.
- 4 Wachtmeister.
- 4 Capora's.
- 4 Appointés.
- 1 Feuerwerker.
- 1 Tambour.
- 80 Canonier.

Total 100 Mann.

Während daß zwei Compagnien nur ganz einfach aus Canoniers bestehen, ist die dritte hingegen eine Compagnie von Arbeitern.

Ihre Offiziere sollen über alles unterrichtet seyn, was auf die Verfertigung sowohl der Feuerschlünde als jeder Art von Kleingewehr Bezug hat; sie übernehmen die Oberaufsicht über die Arbeiten in den Werkstätten, in welchen die Unteroffiziers als Meister angestellt sind; der eine als Fuhrwerkmeister, der andere als Hufschmidmeister, wieder andere Schlosser: Waffen: Sattler: Schreiner: Drechsler: Küfer: Meister.

In dieser Compagnie muß jeder Soldat das eine oder das andere von diesen Handwerken erlernen haben, oder es erlernen wollen, und wirklich auch während der Zeit seiner Dienstjahre treiben, welche Zeit auf vier Jahre bestimmt wird.

Diese Arbeiter: Compagnie beschäftigt sich mit Verarbeitung alles dessen, was für das Bedürfnis der Armee nothwendig ist. Die Soldaten arbeiten nach gründlichen Vorschriften und nach Modellen, die man ihnen herbeischaffen wird. Auf solche Weise gelingt uns die Einführung jener Gleichförmigkeit, Einfachheit und Festigkeit, die bei jeder Armee und für jeden Zweig des Kriegswesens so unumgänglich nothwendig sind. Außer solchen Geschäften werden sich die Canoniers dieser Compagnie auch mit den andern, so viel es immer die Umstände erlauben, mit dem groben Geschütze üben, so daß sich zu jeder Zeit die Republik auch ihrer, zur Vertheidigung des Vaterlands wird bedienen können.

Der Etat: Major der helvetischen Artillerie wird aus eben dem Personale bestehen, so wie es bereits durch das Gesetz vom 26. März 1799 bestimmt worden.

Nämlich:

- 1 Kommandirender Brigade: Chef.
- 1 Adjutant: Major, mit Hauptmannsrank.
- 1 Sekretär.
- 1 Ober: Condukteur, mit Lieutenantsrank.
- 2 Unter: Condukteur, mit Sergentsrank.
- 1 Zeugwart (Garde: Magazin) mit Lieutenantsrank.
- 1 Unter: Zeugwart, mit Sergentsrank.
- 1 Quartiermeister, Zahlmeister u. s. w.
- 1 Wundarzt, mit Lieutenantsrank.

Die Professoren der Mathematik, Physik und Chemie und die Zeichnungsmeister sind eben diejenigen, die zum Unterrichte auch bey dem Genies Corps angestellt sind; für izt aber wird bei der Einführung dieser Anstalt bloß ein Professor der Mathematik nothwendig seyn. Seinen Gehalt wird die gesetzgebende Versammlung bestimmen.

• Helvetische Jäger zu Pferde.

Auf dem bereits bestehenden Fuß organisiert.
Von jeder Classe ein Chirurg; ein bedeckter drei

spänniger Wagen, und ein Prosöß im Begleite des Corps.

Der Depot von 25 berittenen Jägern hat zu Befehlhabern: einen Lieutenant, einen Quartiermeister, und drei Brigadiers. Bey dem Depot befindet sich auch ein Hufschmid, als Vieharzt. Die Stärke der Depots giebt man hier nur beizläufig (approximativ) an; je nach der Menge der Rekruten ist sie veränderlich.

Anstatt des Handgeldes bekommt (außer vier Franken Trinkgeld) jeder Rekrut seine Kleidung, Beschuhung und Wäsche, so daß er zum Aufziehen auf die Wache vollständig gerüstet seyn wird.

Alle Artikel des Gesetzes in Betreff der Formation der Legion bleiben in sofern in Kraft, in wiefern dieselben das gegenwärtige Gesetz nicht unkräftig macht.

Den Unteroffizieren jedes Waffendienstes zieht man täglich von ihrem Solde 6 Kreuzer ab, für den Unterhalt der Kleidung.

Außer diesen 300 Mann, deren Formation hier in Vorschlag gebracht wird, fodern die Ehre der Nation, das Heil der Republik, die Sicherheit des Eigenthums und der Personen, die uns von dem Vaterland auferlegte Pflicht, daß wir allen Kräften aufbieten, um weithin von uns die Feinde zu treiben, die über unsern Boden vordringen, und die Uebelgesinnten, die sie begünstigen, niederzudrücken; — alle diese Betrachtungen fodern das Direktorium auf, Ihnen, V. B. Gesetzgeber, den Vorschlag zu thun, daß Sie es zur Vermehrung der regulirten Linien Infanterie in eben dem Maße bevollmächtigen, in dem es der jedesmalige Zustand der Finanzen erlauben wird, bis sie auf 9 Bataillone anwächst, mit Inbegriff der beiden von der ersten helvetischen Halbbrigade. Diese 9 Bataillone bekommen alsdenn ihre Formation nach dem obigen Plane, und aus denselben werden Halbbrigaden von 2 oder 3 Bataillons zusammengesetzt.

Das Direktorium ladet die gesetzgebende Versammlung ein, über diese dringenden Maßnahmen in schleunige Berathungen zu treten.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Graf wundert sich, daß dieses Gutachten des Direktoriums erst jetzt erscheint, freut sich aber, daß es so ziemlich in den Grundsätzen der Militaircommission abgefaßt ist: Er fodert Verweisung dieses Gegenstandes an die Militärcommission.

Schlumpff folgt ganz der Zuweisung an diese Commission.

Escher: Ich sehe hier 3 verschiedene Gegenstände: 1) Verminderung unsrer Wache; dieser stimme ich ganz bei, und fodere, daß dieselbe beschloffen werde. 2) Ein Entwurf zu einer neuen Organisation unsrer armen Legion; dieß ist nun der vierte seit ihrer nicht viel über halbjaehrigen Existenz: ich hätte viele Einwendungen dagegen zu machen, will aber einstweilen noch dieselben der Militärcommission überlassen; und endlich 3) fodert das Direktorium Bevollmächtigung etwa 10,000 Mann anzuwerben zu dürfen: dieß ist etwas stark, und nicht das Direktorium, sondern wir sollten über die Verwendung der Finanzen sorgen, also begehre ich, daß das Direktorium eingeladen werde, jedesmal wenn es glaubt, die Finanzen des Staats erlauben Vermehrung der Truppen, die Gesetzgebung hierüber bestimmt anzufuchen.

Graf: Hätten wir vor einem Jahr statt 1500 Mann 6000 auf die Beine gestellt, so wäre viel Unordnung gehindert, viel Geld erspart und vielleicht die Republik vor dem Einfall der Feinde geschützt worden. Auch jetzt noch wird der Krieg wahrscheinlich kaum schon geendigt seyn, und also ist die Ausführung des Vorschlags des Direktoriums auch jetzt noch sehr wünschbar: ich fodere daher, daß man der Commission vorschreibe, wie viel sie die Truppen zu vermehren vorschlagen dürfe, damit nicht durch Verwerfung des Gutachtens Zeit verloren gehe.

Muce stimmt Eschern bei, über Verringerung unsrer Leibwache, wundert sich aber, daß das Direktorium uns keinen Vorschlag hierüber machte, denn wir wollen die Wache bestimmen, und nicht sie durch das Direktorium bestimmen lassen; ich wage auf 600 Mann an.

(Die Fortsetzung morgen.)

Inländische Nachrichten.

Auszug eines Briefes aus Zürich vom 10. Jul. 1799.

Das hiesige Distriktsgericht ist auf gegebenen Vorschlag von 12 Männern von der Municipalität, an den man sich indessen nicht hielt, auch wieder besetzt, von den alten Richtern sind Meiß und Meyer aus der Stadt, Sieber in der Enge und Hausheer von Wiedikon geblieben; als neue Richter sind Stabhalter Locher, ein junger Escher von Elsau, Hofmeister beim weißen Kreuz, Mathias Scheuchzer, Escher beim blauen Himmel, und andere dergleichen gewählt worden, die Land-Distriktsgerichte sind auch wieder neu gewählt, aus

allen Gemeinden eines Distrikts mußten sich die Borgefetzten versammeln, und aus jeder Kirchgemeinde zwei Männer in Vorschlag geben, von denen dann die neuen Gerichte besetzt wurden. Der Stadt Winterthur wurden ihre vorigen Rechte wieder erteilt, daselbst verrichtet nun die neu gewählte Municipalität oder Stadtverwaltung wie man auch hier sagt, die Funktionen der ehemaligen kleinen und großen Räte. Die vorigen Namen wurden alle geändert, die Verwaltungskammer nennt sich Interimsregierung der Stadt und Landschaft Zürich, das Kantonsgericht wurde in Appellations- und Criminalgericht umgetauft; anstatt Distriktsgericht, Schuldbengericht; anstatt Municipalität, Stadtverwaltung; anstatt Agenten, Amtswibel u. s. w.

Unter die wichtigsten Verordnungen voriger Woche gehörte die Aushebung von 1200 Mann Landmiliz, die vorigen Montag vor sich gieng; jedes Quartier mußte seine der Bevölkerung gemäße Anzahl lediger Leute stellen, von denen die Hälfte, also 600 Mann, gestern schon auf ihren Sammelplatz nach Dübendorf marschieren mußten, wo sie sofort gleich unter Commando Major Meyers exercirt werden; die 2te Hälfte konnte wieder nach Hause gehn, muß aber zu augenblicklichem Aufbruch bereit seyn. Man rechnete auf eine beträchtliche Anzahl Freywilliger, betrog sich aber gar sehr, es gieng wie bei solchen Anlässen immer der Fall ist, Zwang mußte die Hauptsache thun. Einige Quartiere als Elg, Turbenthal, Trüllikon verweigerten ihre Mannschaft gänzlich, man hat von da bereits schon mehrere Arrestanten eingebracht. Die Seequartiere sollen ihr Contingent geliefert haben; dagegen Wädenschwyl und Horgen durch Deputirte die Unmöglichkeit das gleiche zu thun, vorgestellt haben, indem sie, wenn schon nicht mehr für beständig von französischen Truppen besetzt, doch beinahe täglich von Patrouillen heimgesucht, ihre junge Mannschaft nicht abmarschieren lassen können, auch wurde von der Regierung ohne Widerrede entsprochen. Diese Milizen, so wie das schweizerische Emigrantencorps unter Roverea, ein Regiment, welches Salis in Bündten, und ein anderes, welches durch General Bachmann hier angeworben wird, werden von Engelland b. zahlt.

Letzen Sonntag wurde eine Auffoderung verlesen, daß jeder zu Stadt und Land eine freywillige Beisteuer zu den allgemeinen Staatsausgaben entrichten möchte, und daß besonders diejenigen, die der vorigen Regierung die ausgeschriebne Kriegsteuer nicht bezahlt, sich nun mit den doppelten Summen einfinden sollen. So viel ich höre, ist man bei denen, die schon ein vom tausend als Kriegsteuer zahlten, wieder mit ein vom tausend zufrieden.